



## **Wahlbekanntmachung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen**

Der Wahlvorstand erlässt aufgrund der von der Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen am 17. Dezember 2002 beschlossenen und vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung am 8. Januar 2003 genehmigten Wahlordnung (StAnz. 2003, S. 380 ff.) folgende Wahlbekanntmachung:

### **I. Wahlzeit (§ 1 Abs. 2 WO)**

Die Wahl beginnt am Montag, dem 26. Februar 2024, 8:00 Uhr. Sie endet am Freitag, dem 8. März 2024, 17:00 Uhr. Gewählt wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in Form der Briefwahl (§ 4 Abs. 1 WO), ohne Gruppenbindung des Wählers in elf Wahlgruppen (§ 4 Abs. 2 WO). Zu den einzelnen Wahlgruppen vergleiche § 4 Abs. 2 WO in Verbindung mit § 8 Abs. 1 WO bezüglich der zu verwendenden Abkürzungen für die Fachrichtungen und Beschäftigungsarten.

Wahlberechtigt sowie wählbar ist jedes Pflichtmitglied der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (§ 2 Abs. 1 WO).

Jedes wahlberechtigte Mitglied hat zwei Stimmen (§ 3 Abs. 2 WO). Diese zwei Stimmen können für zwei Bewerber abgegeben werden, die nicht derselben Vorschlagsliste angehören müssen. Beide Stimmen können auch für einen Bewerber oder es kann nur eine Stimme abgegeben werden (§ 12 Abs. 3 WO).

### **II. Auslegen des Wählerverzeichnisses (§ 8 Abs. 2 WO)**

Das Wählerverzeichnis liegt ab Montag, dem 18. Dezember 2023, 8:00 Uhr, bis Freitag, dem 8. März 2024, 17:00 Uhr, während der allgemeinen Geschäftszeit zur Einsicht in der Geschäftsstelle der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, Bierstadter Straße 2, 65189 Wiesbaden, Telefon 0611 17 38-0, aus.

### **III. Auslegen der Wahlordnung (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 WO)**

Die Wahlordnung liegt gleichzeitig mit dem Wählerverzeichnis in der Geschäftsstelle der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen in Wiesbaden aus. Sie wird außerdem im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Südwest, Regionalteil Hessen, Heft 10/2023 (Oktober), veröffentlicht.

### **IV. Einspruchsmöglichkeiten gegen das Wählerverzeichnis (§ 8 Abs. 3 WO)**

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig hält, kann bis zwei Wochen vor Beginn der Wahl beim Wahlvorstand Einspruch erheben. Der Wahlvorstand hat unverzüglich über den Einspruch zu entscheiden und seine Entscheidung dem Einspruchsführer zuzustellen.

## **V. Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge (§ 9 WO)**

Wahlberechtigte (§ 2 Abs. 1 WO) können Wahlvorschläge schriftlich bei dem Wahlvorstand in der Zeit von Dienstag, dem 21. November 2023, 8:00 Uhr, bis Montag, dem 27. November 2023, 17:00 Uhr, einreichen.

Wahlvorschläge sind getrennt nach den einzelnen Wahlgruppen abzugeben. Jeder Wahlvorschlag zu einer Wahlgruppe nach § 4 Abs. 2 WO stellt eine eigene Liste (Vorschlagsliste) dar.

Der Wahlvorschlag einer Unterzeichnergruppe kann für mehrere Wahlgruppen eine Vorschlagsliste umfassen.

Jeder Wahlvorschlag kann für einzelne Wahlgruppen bis zu 40 Personen (Bewerberinnen und Bewerber) enthalten. Diese müssen wählbar sein. Sie können nur für die Wahlgruppe vorgeschlagen werden, die ihrer Eintragung in ein Berufsverzeichnis entspricht. Wer in den Berufsverzeichnissen für zwei Fachrichtungen eingetragen ist, muss sich entscheiden, für welche Gruppe er kandidieren will. Jede Person kann nur in einer Vorschlagsliste benannt werden.

Die Namen der einzelnen Personen sind auf dem Wahlvorschlag - bei Inanspruchnahme von § 9 Abs. 2 Satz 3 WO deutlich getrennt nach den Wahlgruppen - untereinander fortlaufend nummeriert aufzuführen. Außer dem Familiennamen, Vornamen, Adresse und Verbandszugehörigkeit sind Fachrichtung und Tätigkeitsmerkmale anzugeben. § 8 Abs. 1 Satz 3 und 4 WO gilt entsprechend. Von jeder Person ist eine handschriftlich unterschriebene Zustimmungserklärung zur Aufstellung im Wahlvorschlag mit Angabe der Wahlgruppe, für die sie kandidieren will, beizufügen.

Jeder Wahlvorschlag muss von wenigstens zehn Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben und mit Adressenangabe der Unterzeichner versehen sein. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann seine Unterschrift nur für einen Wahlvorschlag geben.

Aus dem Wahlvorschlag muss zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht, bei Verbänden die / der Vorsitzende.

Jeder Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Ein Wahlvorschlag kann nur geändert oder zurückgenommen werden, wenn die Frist nach § 9 Abs. 1 WO noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichner der Änderung oder Zurücknahme schriftlich zustimmen.

## **VI. Auslegung und Veröffentlichung des Wahlvorschlagsverzeichnisses (§ 10 Abs. 6 WO)**

Das Wahlvorschlagsverzeichnis wird in der Geschäftsstelle der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen in Wiesbaden während der allgemeinen Geschäftszeit von Montag, dem 5. Februar 2024, bis zum Ende der Wahl am Freitag, dem 8. März 2024, zur Einsicht ausgelegt. Ferner wird es zu Jahresbeginn 2024 im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Südwest, Regionalteil Hessen, veröffentlicht.

**VII. Wahlbriefe (§ 11 WO)**

Die Wahlunterlagen mit den Wahlbriefen (§ 11 Abs. 1 und 2 WO) werden in der Zeit von Montag, dem 12. Februar 2024, bis Freitag, dem 16. Februar 2024, an alle im Wählerverzeichnis erfassten Wahlberechtigten versandt.

Wegen der zu beachtenden näheren Einzelheiten bezüglich der Wahlbriefunterlagen vergleiche § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 WO.

**VIII. Zurückweisung von Wahlvorschlägen und ungültige Stimmabgaben****(§§ 10 Abs. 3, 12 Abs. 7 und 13 WO)**

1. Wahlvorschläge, die nach Montag, dem 27. November 2023, 17:00 Uhr, bei dem Wahlvorstand eingehen oder die Voraussetzungen des § 9 WO nicht erfüllen, werden zurückgewiesen.
2. Wahlbriefe, die nach Freitag, dem 8. März 2024, 17:00 Uhr, bei der Geschäftsstelle der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen eingehen, sind ungültig (§§ 12 Abs. 7, 13 Abs. 1 Nr. 1 WO).
3. Stimmabgaben sind auch ungültig, wenn die Wahlbriefe oder Stimmzettel sonstige Mängel gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 WO aufweisen.

**IX. Anschrift des Wahlvorstands (§ 5 Abs. 1 WO)**

Wahlvorstand ist der Vorstand der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen.

Seine Anschrift lautet:

Wahlvorstand  
der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen  
Bierstadter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 / 17 38-0  
Telefax: 0611 / 17 38-40

Wiesbaden, den 18. April 2023

Dipl.-Ing. Brigitte Holz  
Vorsitzende des Wahlvorstands